

M E R K B L A T T **für den Einbau einer abflusslosen Abwassersammelgrube**

1. Gemäß § 3 BauO Berlin sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, nicht gefährdet werden. Sie müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu nutzen sein und sich in die Umwelt, Natur und Landschaft einfügen.
2. Abwassersammelbehälter aus Kunststoff sind nicht geregelte Bauprodukte, die gem. BauO Berlin einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bedürfen.
Der Hersteller hat den Behälter mit der Zulassungsnummer zu kennzeichnen. Dem Kaufinteressenten ist zur Einreichung der Bauunterlagen die Zulassungsnummer (Kopie des Deckblattes) zur Verfügung zu stellen. Beim Kauf des Behälters sind die Unterlagen komplett auszuhändigen.
3. Die Abwassersammelbehälter müssen für den Anwendungszweck und Einsatzort geeignet sein. Sie werden vom Hersteller als Ganzes hergestellt, geliefert und eingebaut.
Ist die Errichtung einer monolithischen Sammelgrube aus bautechnischen Gründen nicht möglich, so können auch herkömmliche vorgefertigte Stahlbetonschachtringe verwendet werden, wenn diese zusätzlich mit einem starren Kunststoffbehälter oder einer Innenbeschichtung aus GfK versehen werden.
4. Auf der Grundlage des Zulassungsbescheides sind der Transport und Einbau des Behälters vorzunehmen.
Bei der Errichtung des Abwasserbehälters ist ein Mindestabstand zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen von fünf Metern und zur Nachbargrenze von zwei Metern einzuhalten. Ausnahmen sind gem. § 49 BauO Berlin möglich.
5. Die Nennweite der im Erdreich verlegten Abwasserleitungen muss mindestens DN 100 betragen. Das Gefälle sowie das Rohrmaterial (KG-Rohr im Außenbereich) sind nach DIN 1986 zu wählen. Abwasserleitungen sind dicht zu erstellen und so zu verlegen, dass eine Reparatur und Überprüfung auf Dichtigkeit jederzeit möglich ist. Eine Verlegung unterhalb von Fundamenten oder Betonplatten ist deshalb nicht zulässig.
6. Nach Fertigstellung der Anlage ist eine Abnahmebescheinigung durch eine Fachfirma einzuholen.
Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, den Inhalt der Sammelgrube durch ein Fachunternehmen entsorgen zu lassen. Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Grundstückseigentümer vorzulegen.
7. Für Abwassersammelbehälter, die in der **Trinkwasserschutzzone II** errichtet werden, gelten besonderen Bestimmungen. Es ist eine wasserbehördliche Befreiung durch die zuständige Senatsbehörde einzuholen. Es dürfen nur monolithische Behälter eingebaut werden mit einem doppelwandigen Zulauf.